› EXPERTENTIPP

Rechtsanwalt

Stefan Krump

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Der Haushaltsführungsschaden nach einem Unfall – eine bedeutende Schadenposition

Der Haushaltsführungsschaden gemäß § 843 Abs. 1 BGB ist neben dem Schmerzensgeld und dem Verdienstausfall die wichtigste Schadenposition bei Personenschäden. Der Geschädigte kann dabei wählen, ob er seinen Schaden auf Basis der Kosten für eine tatsächlich eingestellte Ersatzkraft konkret oder aber fiktiv abrechnet. Wählt er die zweite Alternative, ist die Höhe des nicht steuerpflichtigen Haushaltsführungsschaden im Einzelfall zu schätzen. Dabei kommt es darauf an, inwieweit der Geschädigte graduell seinen Haushalt aufgrund des Unfalls nicht mehr führen kann.

Der Arbeitszeitbedarf wird bei leichteren Personenschäden in der Praxis meist pauschal festgestellt, vielfach als Teil einer „Paketlösung" mit dem Schmerzensgeld. Bei schweren Verletzungen werden aufgrund der höheren Entschädigungsbeträge anerkannte Tabellenwerke verwendet.

Bei der aufwändigen Berechnung erfolgt eine Multiplikation des Zeitbedarfes für die benötigte Ersatzkraft mit dem Grad der haushaltsspezifischen Behinderung des Verletzten und dem ortsüblichen Nettostundensatz der Vergütung. Grundlage bei der Ermittlung des Arbeitszeitbedarfs ist konkreter Tatsachenvortrag des Geschädigten zu seinen individuellen Lebensumständen.

Den Anspruch aus § 843 Abs. 1 BGB hat der bei einem Unfall Verletzte, (auch teilweise) den Haushalt führende Geschädigte. Bei Eheleuten kommt es nicht darauf an, ob es sich dabei um eine „Hausfrau" oder einen „Hausmann" handelt. Nicht anspruchsberechtigt als nur mittelbar Geschädigte sind hingegen die den Verletzten unterstützenden Angehörigen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt

Stefan Krump
Fachanwalt für Verkehrsrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach
Tel. (06257) 86950
www.dingeldein.de